

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, Internet : <https://www.fci.be>

REGLEMENT FÜR AUSSTELLUNGSRICHTER DER FCI

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES	2
2 MINDESTANFORDERUNGEN HINSICHTLICH DER BEWERBUNG, DER AUSBILDUNG, DER PRÜFUNG UND DER ERNENNUNG ZUM RICHTER	2
3 DEFINITION DER RICHTERKATEGORIEN.....	5
4 RICHTERAUSBILDUNG FÜR WEITERE RASSEN	5
5 AUSBILDUNG ZUM GRUPPENRICHTER.....	5
6 AUSBILDUNG ZUM INTERNATIONALEN FCI-ALLGEMEINRICHTER(FCI-ALLROUNDRICHTER).....	6
7 AUSBILDUNG ZUM NATIONALEN ALLGEMEINRICHTER (NATIONALER ALLROUNDRICHTER).....	7
8 GENERELLE VORAUSSETZUNGEN ZUR AUSÜBUNG DES RICHTERAMTES	7
9 GENERELLE PFLICHTEN EINES AUSSTELLUNGSRICHTERS.....	9
10 REISE- UND VERSICHERUNGSABMACHUNGEN	9
11 VERHALTEN.....	10
12 BESTRAFUNG BEI VERSTÖSSEN	13
13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale: ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE REISEKOSTEN DER RICHTER	15



Anm.: Beziehen sich Begriffe auf natürliche Personen, sind beide Geschlechter in der Einzahl und in der Mehrzahl gemeint.

1 ALLGEMEINES

Die nachstehend in den Absätzen 1 bis einschließlich 8 aufgeführten Ordnungsvorschriften sind verbindlich für alle Mitgliederorganisationen und Vertragspartner der FCI und müssen als MINDESTVORAUSSETZUNGEN der FCI angesehen werden, die alle diejenigen Personen erfüllen müssen, die als Richter von der nationalen kynologischen Organisation des Landes, in dem sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben und das Mitglied der FCI ist - (im folgenden „FCI-Landesverband“, kurz „FCI-LV“ genannt) zugelassen werden wollen. Es steht jedem FCI-LV frei, über diese durch die FCI festgeschriebenen Grundvoraussetzungen hinaus höhere Anforderungen zu stellen bzw. diese strenger zu fassen, diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu diesen Ordnungsvorschriften der FCI stehen.

2 MINDESTANFORDERUNGEN HINSICHTLICH DER BEWERBUNG, DER AUSBILDUNG, DER PRÜFUNG UND DER ERNENNUNG ZUM RICHTER

Die Bewerbungen zur Zulassung als Richter-Anwärter müssen gemäß den anerkannten Ordnungen des FCI-LV desjenigen Landes angenommen werden, in dem der Anwärter seinen Hauptwohnsitz („gesetzlichen Wohnsitz“) hat. Es gehört zu den Pflichten eines jeden FCI-LV, entsprechende Lehrgänge und eine ausreichende Grundausbildung für die Richter-Anwärter vorzusehen, die notwendigen Prüfungen vorzubereiten und für die Richterzulassung Sorge zu tragen. Die Ausbildung muss den in dieser Ordnung aufgeführten Mindestanforderungen genügen.

Um von der FCI international als Richter anerkannt werden zu können, muss der Anwärter, wenn er sich erstmalig für eine Rasse bewirbt, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. volljährig sein,
- b. bei Stellung seines Antrags um Richter-Anwärter für eine oder mehrere Rassen zu werden, muss der Anwärter nachweisen, dass er entweder Züchter mit eingetragendem Zwingernamen ist und Hunde im offiziellen Zuchtbuch seines Landes eingetragen hat oder dass er mindestens 5 Jahre lang erfolgreich Hunde ausgestellt hat oder dass er über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aktiv und verantwortlich in der Kynologie tätig gewesen ist.
- c. er muss mindestens fünf Mal innerhalb eines Zeitraums von wenigstens einem Jahr bei termingeschützten Ausstellungen als Ringsekretär tätig gewesen sein, so dass er mit den Verfahren und Bestimmungen vertraut ist.
- d. Der Bewerber muss bei einer schriftlichen Vorprüfung vor dem vom für ihn zuständigen FCI-LV bestimmten Prüfungsgremium unter Beweis stellen, dass er über ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten verfügt:

1. Anatomie, Morphologie und Bewegung (Dynamik) der Hunde
2. Genetik (Vererbungslehre), Aspekte der Gesundheit und des Charakters/Wesens
3. Kenntnisse des(r) Rassestandards
4. Verhalten; Prinzipien und Durchführung der Bewertung
5. Nationale Ausstellungsbestimmungen und andere nationale Bestimmungen
6. Ausstellungsreglement der FCI, das Reglement für Ausstellungsrichter der FCI und andere Bestimmungen.

Nach bestandener Vorprüfung erfolgt die rassespezifische Ausbildung.

Zu Beginn seiner Ausbildung lernt der Richter-Anwärter wie Hunde zu beurteilen sind. Die erste Anwartschaft sollte bei einem sehr erfahrenen Richter durchgeführt werden, der ein spezielles Trainingsprogramm des nationalen FCI-LV für die Ausbildung von Anwärtern durchlaufen hat.

- e. Die praktische Ausbildung soll insofern dazu dienen, den Richter-Anwärter mit der(den) Rasse(n) vertraut zu machen sowie ihm den Ablauf im Ring unter Berücksichtigung aller Ordnungen zu vermitteln. Eine solche Schulung besteht aus einer erfolgreichen Ableistung von Anwartschaften. Es obliegt dem zuständigen FCI-LV Zeitraum und Umfang einer solchen praktischen Unterweisung festzulegen.
- f. Die Ausbildung eines Richters hat auf der Basis Rasse für Rasse zu erfolgen. Sie sollte in Ländern stattfinden, in denen die Rassen auf den meisten Ausstellungen in einer ausreichenden Anzahl vertreten sind; sie kann aber auch in Ländern erfolgen, die bereit und in der Lage sind, die Aus- und Weiterbildung von Richtern und Richter-Anwärtern für bestimmte Rassen zu übernehmen.
- g. Für die praktischen Unterweisungen sollten nur von der FCI anerkannte geeignete und erfahrene Richter vorgesehen werden. Der Anwärter muss Berichte über die bei der Schulung bewerteten Hunde verfassen und sie dem Richter einreichen, der die Pflicht hat, dem zuständigen Gremium eine Bestätigung über die Kenntnisse, die Abfassung der Berichte, die Abwicklung im Ring sowie das Verhalten des Richter-Anwärters zu geben. Nach erfolgreichem Abschluss der praktischen Schulung muss der Richter-Anwärter eine praktische Prüfung vor dem offiziellen Prüfungs-Gremium absolvieren. Über die Durchführung und das Ergebnis dieser Prüfung ist von dem zuständigen Prüfungs-Gremium ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- h. Es muss eine praktische und eine theoretische Prüfung abgelegt werden. Unabhängig von der Rasse müssen die Richter-Anwärter mindestens zwei Hunde bewerten. Der Richter-Anwärter muss nachvollziehbare Richterberichte mit den positiven und negativen Punkten zum Exterieur und zum Gangwerk der Hunde erstellen; dabei muss er gebührend auf den Gesundheitszustand der Hunde achten. Die Richterberichte müssen mit den Prüfungs-Experten besprochen werden.

Die Prüfung wird nach den Regeln des FCI-LV durch eine spezielle durch den FCI-LV ernannte Kommission abgenommen. Für den Fall, das der FCI-LV über keine speziellen Regelungen verfügt, ist folgendes Prozedere anzuwenden:

Der Richter-Anwärter hat die Hunde zu richten, Richterberichte mit Qualifikationen (Formwerte) und Platzierungen zu schreiben sowie den BOB-Sieger zu benennen.

Der Richter-Anwärter hat der Prüfungskommission zu beweisen, dass er

- 1 den Standard kennt und ihn anwenden kann,
- 2 die typischen Punkte und Fehler kennt und weiß wie sie zu gewichten sind,
- 3 einen Richterbericht schreiben kann,
- 4 die Geschichte der Rasse kennt,
- 5 Charakter/Arbeitsverwendung/Gesundheit und Probleme der Rasse kennt,
- 6 über die Population der Rasse in seinem sowie in anderen Ländern Bescheid weiß,
- 7 die Unterschiede zu ähnlichen und verwandten Rassen kennt.

- i. Nachdem ein Anwärter als Richter zugelassen worden ist und auf die Richterliste des für ihn zuständigen FCI-LV geführt wird, muss er zunächst innerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, auf Ausstellungen die Rasse(n), für die er zugelassen wurde, über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren richten, bevor er dazu ermächtigt ist, als Richter anlässlich von FCI-Ausstellungen mit **FCI-CACIB** außerhalb des Landes, in dem er seinen Hauptwohnsitz („gesetzlichen Wohnsitz“) hat, tätig zu werden.
- j. Ein Richter - oder Richteranwalt – der in einem anderen Land als dem Land seines Hauptwohnsitzes („gesetzlichen Wohnsitzes“) für länger als drei Jahre gewohnt hat - muss in dem Land, wo er jetzt wohnt, weitergebildet werden und die Zulassung für weitere Rassen dort erwerben. Diese Regelung gilt nicht für internationale Allgemeinrichter der FCI.
- k. Wenn ein Richter-Anwärter in mehr als einem Land seinen Wohnsitz hat, muss er entscheiden bei welchem FCI-LV er Ausstellungsrichter werden möchte. Die FCI-Geschäftsstelle muss über die Entscheidung unterrichtet werden. Wenn der Richter-Anwärter mit seiner Ausbildung für eine bestimmte Rasse, Gruppe oder als Allgemeinrichter begonnen hat, muss er diese Ausbildung über den gewählten FCI-LV fortsetzen. Für den Fall, dass der Richter seinen Wohnsitz permanent in ein anderes FCI-Land verlegt, muss die Richter-Lizenz nach drei Jahren auf das FCI-Land des neuen Wohnsitzes übertragen werden, es sei denn, das FCI-Land des ursprünglichen Wohnsitzes stimmt einer früheren Übertragung zu.
- l. Wenn eine neue Rasse von der FCI anerkannt wird, erhält der FCI-Gruppenrichter oder Allgemeinrichter automatisch die Berechtigung, diese zu bewerten, sofern diese Rasse zu einer Gruppe gehört, für die er zugelassen ist.
- m. Es gehört zu den Pflichten des jeweiligen FCI-LV als Mitglied der FCI, in der offiziellen Liste der Richter der FCI ausschließlich diejenigen zu führen, welche die oben angeführten Bedingungen erfüllen, diese Liste auf dem neuesten Stand zu halten und sämtliche Informationen über alle Richter auf dem Laufenden zu halten und sie jährlich dem FCI- FCI-Geschäftsstelle zukommen zu lassen.
In dieser Liste müssen die Rassen und die Gruppen deutlich angegeben werden, für die ein Richter zugelassen wird und das **FCI-CACIB** vergeben darf, und auch, ob der Richter als BIS-Richter zugelassen wird. Bei der Auflistung muss die Rassenomenklatur der FCI unbedingt beachtet werden.

3 DEFINITION DER RICHTERKATEGORIEN

Ein FCI-Rasserichter ist ein Richter, der durch seinen eigenen FCI-LV die Zulassung erhalten hat, eine oder mehrere Rassen zu bewerten.

Ein Richter eines FCI-LV kann sein:

- a) FCI-Rasserichter
- b) FCI-Gruppenrichter
- c) Internationaler Allgemeinrichter (Allroundrichter) der FCI
- d) Nationaler Allgemeinrichter (Allroundrichter) der FCI

Die FCI-LV haben der FCI eine vollständige Liste mit allen Informationen derjenigen Richter zuzusenden, die ermächtigt sind, außerhalb des Landes, in dem sie ihren Hauptwohnsitz („gesetzlichen Wohnsitz“) haben, tätig zu werden.

4 RICHTERAUSBILDUNG FÜR WEITERE RASSEN

Ein Richter, der schon für eine oder mehrere Rassen einer Gruppe zugelassen ist und der für eine oder mehrere weitere Rassen zugelassen werden möchte, muss einen neuen schriftlichen Antrag stellen und sich nicht nur einer praktischen Unterweisung und einer theoretischen Überprüfung hinsichtlich des Rassestandards, sondern auch einer praktischen Prüfung für die weitere(n) Rasse(n)unterziehen.

Sollte es unmöglich sein, Hunde einer bestimmten Rasse für eine praktische Prüfung zu beschaffen, muss der Anwärter alternativ eine umfassende Prüfung über den Standard der Rasse(n) bestehen, für die er zugelassen werden will. Diese Regelung gilt nur für erfahrene Richter, die für eine weitere oder für weitere Rasse(n) anerkannt werden wollen.

5 AUSBILDUNG ZUM GRUPPENRICHTER

FCI-Gruppenrichter ist ein Richter, der durch seinen FCI-LV die Zulassung erhalten hat, eine oder mehrere der in der Nomenklatur festgelegten Gruppen der FCI zu bewerten. Für die ersten 5 Gruppen, für die ein Gruppenrichter zugelassen werden möchte, muss die Ausbildung mindestens 1 Jahr pro Gruppe dauern. Ein FCI-Gruppenrichter ist befugt, Hunde aller Rassen der entsprechenden Gruppe für das **FCI-CACIB** vorzuschlagen. Nach seiner Zulassung ist ein FCI-Gruppenrichter aus einem FCI-LV berechtigt, bei **FCI-CACIB**-Ausstellungen den Gruppenwettbewerb (BIG) derjenigen Gruppe(n) zu richten, für die er zugelassen ist.

Wenn eine Rasse in eine Gruppe versetzt wird, für die ein Gruppenrichter nicht zugelassen ist, so ist der Richter weiterhin berechtigt, diese besagte Rasse zu bewerten.

Bevor ein Richter für mehr als eine Gruppe ausgebildet werden kann, hat der FCI-LV seine Richtertätigkeit zu überprüfen. Der FCI-LV hat das Recht zu entscheiden, ob er den Rasserichter für ein spezielles Programm zur Ausbildung zum Gruppenrichter oder bereits zur Ausbildung zum Allgemeinrichter zulässt.

Als FCI-Schlüsselgruppen gelten: 1, 2, 3 und 9.

- a. Ein Richter kann für die Ausbildung zum Gruppenrichter für eine erste Gruppe zugelassen werden, wenn er mindestens seit vier Jahren Rasse-Richter und für mindestens drei Rassen der entsprechenden Gruppe Richter ist. Während dieser Jahre muss er mindestens fünfmal die Rassen, für die er zugelassen ist, gerichtet haben. Alternativ muss er drei Jahre nach seiner Ernennung für eine erste Rasse warten, bevor er sich zur Ausbildung zum Gruppenrichter bewerben kann.
- b. Ein Richter-Anwärter muss seine Ausbildung für eine erste Gruppe beendet haben, bevor er für die Ausbildung zu einer zweiten Gruppe zugelassen werden kann. Im gleichen Sinne kann die Ausbildung später in weiteren Gruppen erfolgen.
- c. Richter-Anwärter, die sich in der Ausbildung in einer der ersten fünf Gruppen befinden, haben zu beachten, dass sie gleichzeitig nicht in mehr als einer Gruppe ausgebildet werden können, wenn sie sich in der Ausbildung in einer der FCI-Schlüsselgruppen befinden.
- d. Richter-Anwärter, die die Ausbildung in fünf Gruppen abgeschlossen haben, können zur weiteren Ausbildung gleichzeitig in mehr als zwei Gruppen zugelassen werden.
- e. Die Ausbildung in einer ersten Gruppe dauert mindestens zwei Jahre. Weitere Gruppen können in einem Jahr abgeschlossen werden.
- f. Die Prüfung des Richter-Anwärters muss eine praktische Prüfung für eine Rasse oder eine Gruppe von Rassen und einen theoretischen Teil für diese Gruppe von Rassen umfassen. Wenn ein Gruppenrichter-Anwärter bereits für eine bestimmte Anzahl von Rassen einer FCI-Gruppe als Rasserichter zugelassen ist, ist es möglich, dass er für andere Rassen dieser Gruppe ohne Prüfung zugelassen wird, sofern er eine gute Ausbildung absolviert hat. Die Anforderungen für eine solche spezielle Ausbildung legt der FCI-LV fest.
- g. Nach Abschluss der Ausbildung in fünf Gruppen kann ein Gruppenrichter bei seinem FCI-LV schriftlich die Ausbildung in weiteren Gruppen oder die Ausbildung zum Allgemeinrichter (Allroundrichter) beantragen.
- h. Während der Ausbildung in einer oder mehreren Gruppen hat der Gruppenrichter-Anwärter seine Richtertätigkeit in den Rassen, für die er bereits zugelassen ist, fortzusetzen.
- i. Der FCI-LV hat die FCI über Richter, die erstmalig zum Gruppenrichter ernannt wurden, zu informieren.

6 AUSBILDUNG ZUM INTERNATIONALEN FCI-ALLGEMEINRICHTER (FCI-ALLROUNDRICHTER)

Ein Internationaler Allgemeinrichter der FCI ist ein Richter, der durch seinen FCI-LV die Zulassung erhalten hat, alle Rassen der von der FCI anerkannten Gruppen zu bewerten. Nur diese Richter sind befugt, auf den internationalen **FCI-CACIB**-Ausstellungen in der ganzen Welt, Hunde aller durch die FCI anerkannten Rassen für das CACIB vorzuschlagen.

Die Zulassung zur Ausbildung als FCI internationaler Allgemeinrichter ist alleinige Angelegenheit des jeweiligen FCI-LV, unter besonderer Berücksichtigung der Zahl der in dem jeweiligen Land registrierten Rassen.

Jedoch darf ein Gruppenrichter erst 10 Jahre nach seiner Zulassung für eine erste Gruppe FCI internationaler Allgemeinrichter werden. Der FCI-LV muss davon ausgehen, dass ein Richter nur ein FCI internationaler Allgemeinrichter werden darf, wenn er für verschiedene Rassen aller Gruppen ausgebildet und zugelassen wurde. Diese Rassen müssen einer bestimmten Anzahl Rassen entsprechen, die in dem Land, wo der Richter seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, üblicherweise gut verbreitet sind. Für die endgültige Freigabe müssen der FCI-Geschäftsstelle die notwendigen Informationen, über die Zulassung und Ernennung als internationaler FCI-Allgemeinrichter **online** zugestellt werden (**siehe Beilage 1**).

- a. Zur Ausbildung als FCI internationaler Allgemeinrichter darf nur ein Gruppenrichter zugelassen werden, der bereits für mindestens fünf FCI-Rassegruppen zugelassen ist.
- b. Um zur Ausbildung zum Allgemeinrichter zugelassen zu werden, **müssen** mindestens **zwei** der fünf FCI-Gruppen des Richters eine Schlüsselgruppe sein.
- c. Es ist Aufgabe des FCI-LV ein System zu entwickeln, nach welchem ein Richter-Anwärter nach den oben genannten Regeln zum Gruppenrichter ernannt werden kann.
- d. Es ist zu beachten, dass ein FCI-Allgemeinrichter in allen zehn FCI-Gruppen ausgebildet sein **und eine Prüfung bestanden haben** muss.
- e. Der Zeitraum zwischen der Ernennung zum Gruppenrichter für eine erste FCI-Gruppe und der Ernennung zum FCI-Allgemeinrichter muss mindestens zehn Jahre betragen.
- f. Auf Anfrage sendet der FCI-LV eine Liste der neuen FCI-Allgemeinrichter an die FCI, die detaillierten Informationen über ihre Ausbildung und Richtertätigkeit enthält.

7 AUSBILDUNG ZUM NATIONALEN ALLGEMEINRICHTER (NATIONALER ALLROUNDRICHTER)

Ein nationaler Allgemeinrichter der FCI ist ein Richter, der durch diesen die Zulassung erhalten hat, alle Rassen auf nationaler Ebene zu bewerten. Dieser Richter ist befugt, nur auf den internationalen **FCI-CACIB** Ausstellungen in dem Land, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, Hunde aller durch die FCI anerkannten Rassen das CACIB zu vergeben. Dennoch darf solcher Richter nur für alle Rassen in dem Land, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, zugelassen werden, wenn er bereits für mindestens **7 (sieben)** FCI-Rassegruppen zugelassen ist. Dies gilt aber nur für FCI-LV, in denen die Zahl der an Ausstellungen gemeldeten Rassen im Allgemeinen nicht 100 (hundert) überschreitet. Der nationale Allgemeinrichter der FCI darf außerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, nur die Rassen bewerten, für die er als FCI-Gruppen- oder Rasserichter und in seinem eigenen Land zugelassen ist. Eine Mitteilung der Nominierung als nationaler Allgemeinrichter an die FCI ist Pflicht.

8 GENERELLE VORAUSSETZUNGEN ZUR AUSÜBUNG DES RICHTERAMTES

Nur die Richter, die auf einer Liste als Richter eines FCI-LV entsprechend vorstehender Vorgaben geführt werden, haben die Berechtigung, das **FCI-CACIB** auf internationalen Ausstellungen zu vergeben. Die Rassen, die Richter aus FCI- Vertragspartnern richten dürfen, sind ausdrücklich in den jeweiligen Verträgen aufgeführt, die zwischen der FCI und einem Vertragspartner abgeschlossen wurden.

- Diejenigen Richter, die durch ihren FCI-LV auf einer solchen Liste geführt werden, aber während eines Zeitraums von fünf Jahren oder länger nicht gerichtet haben, müssen eine praktische Prüfung ablegen, bevor sie wieder tätig werden dürfen. Bevor ein ehemaliger Richter wieder zugelassen wird, muss der FCI-LV prüfen, dass er noch befugt ist, die Rasse oder die Rassen zu bewerten, für die er früher zugelassen wurde.
- Richter, die in ein Land auswandern, dessen LV nicht der FCI angehört, können auf Antrag an die FCI weiterhin für die Rasse(n) zugelassen bleiben, für die sie in einem FCI-LV anerkannt gewesen sind. Voraussetzung ist, dass gegen diese keine Disziplinarverfahren anhängig waren oder sind. Die einladenden Organisatoren müssen diesbezüglich seitens des eingeladenen Richters informiert werden und die FCI muss ihre Zustimmung entsprechend erteilen. Die FCI-Geschäftsstelle führt eine entsprechende Liste. Die FCI ist für diese Richter verantwortlich. Diese Richter können nicht mehr für weitere Rassen und/oder Gruppen zugelassen werden.
- Ein Richter, der von einem Land, dessen LV der FCI angehört, in ein anderes Land, dessen LV auch der FCI angehört, umzieht, bleibt als solcher zugelassen und ist durch den FCI-LV des Landes, wo er seinen neuen gesetzlichen Wohnsitz hat, für die Rassen anzuerkennen, für die er durch seinen früheren FCI-LV zugelassen gewesen ist. Voraussetzung dafür ist, dass keine Disziplinarmaßnahmen gegen diesen anhängig sind oder waren. Die Geschäftsstelle der FCI muss über die Zulassung informiert werden.
- Richter oder Richteranwälter dürfen nur in die Richterliste eines anderen FCI-LV übernommen werden, wenn sie ihren gesetzlichen Wohnsitz im Land des neuen LV seit mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten nachweisen können. Der entsprechende Antrag muss innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Jahren nach erfolgtem Wohnsitzwechsel an den FCI-LV des Landes, wo der Richter oder Richteranwalt seinen neuen gesetzlichen Wohnsitz hat, gestellt werden. Dieser FCI-LV ist dann in allen Richter-Fragen für ihn zuständig.
- Der FCI-LV, dem ein Ausstellungsrichter oder Richteranwalt neu angehören möchte, bittet den FCI-LV, dem der betroffene Richter/Richteranwalt bisher angehörte, ob gegen die Aufnahme in seine Richterliste Einwände bestehen. Dies hat noch vor dem Entscheid über die Aufnahme in die Richterliste zu geschehen. Liegen keine Einwände vor, so kann der Richter oder Richteranwalt in die Richterliste aufgenommen werden. Werden Einwände gemacht, so hat der bisherige FCI-LV dem neuen FCI-LV die Gründe bekanntzugeben. Der LV des Landes, in dem sich die Person neu niederlassen möchte, hat die Einwände zu akzeptieren und die betroffene Person darf nicht in der Richterliste des neuen FCI-LV übernommen werden. Der Richter bzw. Richteranwalt kann bei der FCI Einspruch erheben. Solange aber kein endgültiger Entscheid getroffen wurde, darf er nicht in die Richterliste des neuen FCI-LV übernommen werden. Eine Kopie des gesamten Schriftverkehrs muss an die FCI weitergeleitet werden.

9 GENERELLE PFLICHTEN EINES AUSSTELLUNGSRICHTERS

Bei Ausstellungen in Ländern, deren LV Mitglied der FCI ist, hat der Richter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen vereinbar ist).

Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die dem funktionell einwandfreien Gesundheitszustand des Hundes abträglich ist.

Bei der Durchführung der Bewertung hat der Richter diese Ordnung sowie das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten.

Der Richter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Richtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

Die Richter müssen

- fähig sein, die ihnen zugewiesenen Rassen zu bewerten, mit dem gebührenden Respekt gegenüber den Hunden und den Ausstellern.
- bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stets gewissenhaft und unvoreingenommen sein;
- Hunde nach den Vorgaben des FCI-Standards der jeweiligen Rasse richten;
- der Verpflichtung der FCI Ausstellungsrichter dem „Verhaltenskodex für Ausstellungsrichter der FCI zum Wohlergehen von Hunden mit Ahnentafel“ nachkommen;
- die üblichen Grundsätze der Ethik und des Anstands anderen Richtern und den Ausstellern gegenüber respektieren.

10 REISE- UND VERSICHERUNGSABMACHUNGEN

a. Reiseabmachungen

Es steht einem Richter frei, private Abmachungen mit den Organisatoren von Ausstellungen zu treffen, welche von den im „Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale“ enthaltenen Bestimmungen abweichen können. Werden keine solchen Abmachungen getroffen, dann gelten die Bestimmungen im genannten Anhang.

Es wird empfohlen, die finanziellen Abmachungen zwischen dem Richter und dem Organisator der Ausstellung im Voraus in der Form eines Vertrages oder einer schriftlichen Abmachung festzulegen. Diese sind von beiden Seiten einzuhalten.

b. Versicherung

Es wird den Richtern empfohlen eine Versicherung (Flugstornierung, Unfälle, usw.) abzuschließen, wenn sie im Ausland zum Richten eingeladen werden. Weil die Versicherungsmöglichkeiten in den verschiedenen Ländern in der Art und Zahl unterschiedlich sind, wird den Richtern folgendes empfohlen:

- Dem Richter, der regelmäßig im Ausland tätig ist, wird empfohlen, eine Jahresversicherung abzuschließen.
- Dem Richter, der nur selten im Ausland tätig ist, wird empfohlen, eine Versicherung für jede einzelne Ausstellung abzuschließen.

11 VERHALTEN

1. Allgemeines

Alle Richter der FCI-LV erfüllen eine wichtige Aufgabe in der internationalen Kynologie. Das Verhalten eines Richters der FCI sollte, unabhängig davon, ob bei seiner Richtertätigkeit oder im Bereich seines privaten Lebens, charakterlich zuverlässig, tadellos und vorbildlich sein.

Infolgedessen:

- muss ein Richter pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung aller übertragenen Aufgaben verlassen.
- darf ein Richter die Tätigkeit eines anderen Richters nicht in der Öffentlichkeit kritisieren.
- sollte sich ein Richter auf gar keinen Fall für Einladungen zum Richten anbieten.
- ist einem Richter die Einsicht in den Katalog vor oder während der Richtertätigkeit untersagt.
- hat ein Richter sich im Ring korrekt zu verhalten und alle Hunde ohne Herabwürdigung zu bewerten. Er sollte schlicht und der Aufgabe, die er auszuüben hat, angemessen gekleidet und immer korrekt und höflich sein.
- sollte ein Richter es unterlassen, im Ausstellungsring während der Bewertung zu rauchen.
- sollte ein Richter es unterlassen, alkoholische Getränke im Ausstellungsring zu sich zu nehmen.
- darf ein Richter nicht sein Mobiltelefon während der Bewertung benutzen.
- darf ein Richter keinen Hund an einer Ausstellung, an der er als Richter tätig ist, melden oder vorführen.
- Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die von dem Richter an diesem Tag nicht gerichtet werden.
- darf ein Richter bei **FCI-CACIB**-Ausstellungen, bei denen er nicht als Richter tätig ist, nur solche Hunde vorführen, die von ihm, seinem Partner, einem Mitglied seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt, gezüchtet wurden oder deren Besitzer oder Mitbesitzer er oder eine der genannten Personen ist.

- darf ein Richter keinen Hund bewerten, der ihm in den sechs Monaten vor der betreffenden Ausstellung gehörte, dessen Mitbesitzer er war, den er ausgebildet, vermittelt oder verkauft hat. Gleiches gilt für Hunde seines Partners, eines Mitglieds seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
- darf ein Richter nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anreisen.
- darf ein Richter vor einer Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Ausstellung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

2. Annahme von Einladungen

- a. Soweit sie in ihrer Eigenschaft als FCI-Richter handeln, dürfen FCI-Richter bei den nach den FCI-Reglementen durchgeführten Veranstaltungen richten und Qualifikationen, Platzierungen, Titel oder Auszeichnungen verleihen d.h.
- bei allen Veranstaltungen, die von einem FCI-NHV oder einem ihnen angeschlossenen Verein organisiert werden. In diesem Falle muss der eingeladene Richter zuvor die Zustimmung des FCI-NHV des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, haben. Ausnahmen in besonderen Fällen sind unter Punkt 3 „Richterzulassungen“ geregelt.
 - bei allen Veranstaltungen, die von einem Kooperationspartner der FCI oder einem ihnen angeschlossenen Verein organisiert werden. In diesem Falle muss der eingeladene Richter zuvor die Genehmigung des FCI-NHV des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, erhalten.

Andererseits dürfen FCI-Richter, soweit sie nicht in ihrer Eigenschaft als FCI-Richter handeln, bei nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen tätig sein:

- bei Veranstaltungen, die von Institutionen - oder den ihnen angeschlossenen Vereinen - organisiert werden, welche Institutionen ohne Verbindung zur FCI angeschlossen sind und nach dem Reglement dieser Institutionen oder den ihnen angeschlossenen Vereinen durchgeführt werden. Jedoch ist es den Richtern nicht gestattet, bei diesen Veranstaltungen Qualifikationen, Platzierungen, Titel oder Auszeichnungen zu verleihen, die den Anschein einer Anerkennung durch die FCI erwecken (z. B. verschaffen die Ergebnisse und Auszeichnungen, die die Hunde bei solchen Veranstaltungen erhalten haben, keinen Anspruch auf eine künftige mit der FCI zusammenhängende Registrierung von Nachkommen dieser Hunde). Zudem müssen die Richter bei einer derartigen Veranstaltung ausreichend deutlich machen, dass sie nicht in ihrer Eigenschaft als FCI-Richter handeln.

- b. Bei Erhalt einer Einladung zum Richten einer **nach den FCI-Reglementen durchgeführten Veranstaltung** außerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, muss ein Richter alle notwendigen Nachforschungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass die Organisation der Ausstellung unter die Rechtsprechungsbefugnis der FCI fällt bzw. die Ausstellung von einer von der FCI anerkannten Organisation ausgerichtet wird.
- c. Wenn die Ausstellung durch einen Klub organisiert wird, muss sich der Richter vergewissern, dass dieser Klub durch den FCI-LV bzw. den FCI-Vertragspartner des Landes, in welchem die Ausstellung tatsächlich stattfindet, offiziell anerkannt ist.
- d. Wenn ein Richter außerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, richtet, muss er wenigstens eine der vier Sprachen der FCI fließend sprechen (Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch). Für den Fall, dass er diese Bedingungen nicht erfüllen kann, obliegt es ihm, einen Dolmetscher zu stellen, wenn dies von der Ausstellungsleitung gefordert wird.
- e. Es ist den Richtern untersagt, Einladungen zu Ausstellungen für Rassen anzunehmen bzw. ihr Amt bei Rassen auszuüben, für die sie durch ihren FCI-LV nicht zugelassen sind. Dies gilt ebenfalls für das Richten in „Best in Group“- und „Best in Show“-Wettbewerben.
- f. Alle Richter, auch jene, die aus Ländern kommen, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen sich bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt an die Rassestandards der FCI halten, wenn sie an internationalen Ausstellungen der FCI richten.
- g. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, sowie Richter aus assoziierten Mitgliedsländern dürfen, wenn sie auf internationalen Ausstellungen der FCI tätig sind, nur Rassen richten, die von ihrem nationalen Verband anerkannt sind.
- h. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen den (anliegenden) von der FCI herausgegebenen Fragebogen ausfüllen, wenn sie an internationalen Ausstellungen der FCI richten. Er muss von der einladenden FCI-LV rechtzeitig zugestellt werden und unterzeichnet zur Genehmigung retourniert werden.
- i. Es ist jedem Richter untersagt, seine Kosten zweimal geltend zu machen. Verlangt er die Rückzahlung seiner Kosten zweifach ist er von seinem FCI-LV streng zu bestrafen.

3. Richterzulassungen

FCI-Rasserichter müssen von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation schriftlich zugelassen werden, um an CACIB-Ausstellungen zu richten. Ausschließlich jene Richter, die von ihrer nationalen kynologischen Organisation für bestimmte Rassen eine Bewilligung erhalten haben, dürfen Hunde dieser Rassen bewerten. Bei ihrer Richtertätigkeit müssen diese Richter sich bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt und ausschließlich an die gültigen Rassestandards der FCI halten.

FCI-Gruppenrichter aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass Sie dafür von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation zugelassen wurden, alle Rassen der Gruppen für die sie zugelassen sind, richten.

Sie dürfen auch einen BIS-Wettbewerb richten, sofern sie von ihrer nationalen kynologischen Organisation hierfür eine Genehmigung erhalten und vom Organisator zustimmend bestätigt. Voraussetzung ist, dass der Richter bereits zum Gruppenrichter für zwei oder mehr FCI-Gruppen zugelassen ist.

Internationale Allgemeinrichter der FCI aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass Sie dafür von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation zugelassen wurden, alle Rassen und alle Wettbewerbe einschließlich Bester der Gruppe (BIG) und Bester der Ausstellung (BIS) richten.

Internationale Allgemeinrichter der FCI dürfen alle Rassen richten, die auf nationaler Ebene anerkannt sind, vorausgesetzt, dass Ihnen der Rassestandard zeitlich von dem Organisator zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch für Gruppenrichter der FCI, aber nur für jene Rassen, die in der Gruppe aufscheinen, für die der Richter zugelassen wurde.

Mindestens 2/3 der zu einer FCI-Ausstellung eingeladenen Richter im Richtergremium (Rasse-Gruppen-Allgemeinrichter) müssen als FCI Richter von ihrem FCI-LV zugelassen werden.

12 BESTRAFUNG BEI VERSTÖßEN

1. Nachgewiesene Verstöße von Richtern gegen einschlägige Bestimmungen der FCI-Ausstellungsordnung und/oder gegen einschlägige Bestimmungen der nationalen sowie der Ordnungsvorschriften des FCI-Reglements für Richter sind seitens des für den betreffenden Richter zuständigen FCI-LV zu ahnden, wenn der Verstoß bewiesen werden kann. Die Richter unterliegen insoweit der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Die FCI-LV sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenen Richter zu verfolgen und zu ahnden.
2. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Er muss das Recht der Berufung haben. Der Berufungsinstanz dürfen keine Personen angehören, die bei der Verhängung der Strafe mitgewirkt haben.
3. Die FCI-LV sollten folgende Ahndungsmöglichkeiten vorsehen:
 - a) Einstellung des Verfahrens
 - b) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - c) Sperre für einen begrenzten Zeitraum
 - d) Streichung von der Richterliste
 - e) Versagung oder Widerruf einer Freigabe zur Richtertätigkeit im Ausland
4. Von den ergriffenen Maßnahmen ist die FCI nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich von dem FCI-LV zu unterrichten.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das FCI-Exekutivkomitee wird ermächtigt in dringenden Fällen, insbesondere bei Vorliegen der Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung, diese in eigener Verantwortung zu ändern und somit die Rechtsgültigkeit von Veranstaltungen gemäß den Bestimmungen der FCI zu sichern.

Die Nichtigkeit von einem Teil oder Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Bestimmungen treten nach Beschluss durch den Vorstand der FCI in Kraft und müssen an alle Mitglieder und Vertragspartner der FCI verteilt werden.

Der englische Text ist die authentische Fassung.

Diese Bestimmungen wurden durch den FCI-Vorstand am 31. Oktober in Berlin angenommen. Sie treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Änderungen in fetter und italischer Schrift (Art. 6b), 6d) und Art. 7) wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Online-Sitzung von 3.-4. September 2020 genehmigt.

Sie treten ab dem Veröffentlichungsdatum dieses Reglements in Kraft, gelten aber ausschließlich für neue Richter-Anwärter, die mit der Ausbildung als FCI-Richter beginnen.

Die fett und blau geschriebenen Änderungen wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Online-Sitzung vom 22. September 2020 genehmigt.

Die letzte Änderung wurde vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Sitzung in Thuin am 20. März 2024 genehmigt (Zirkular 10/2024) und tritt ab dem Veröffentlichungsdatum dieses Reglements in Kraft.

Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale: ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE REISEKOSTEN DER RICHTER

1.

Die ordentlichen Reisekosten umfassen bei Nutzung des eigenen PKW ein Kilometergeld (die Höhe wird vom FCI-Vorstand festgelegt, mindestens jedoch 0.35 €/km), Parkplatzgebühren, Auslagen für Zug-, Bus- und Taxi-Fahrten, Flugkosten (eine möglichst günstige Flugkarte in der "Economyklasse", wenn möglich einschließlich einer allfälligen Stornierungsversicherung und der Möglichkeit von Flugplanänderungen), sowie Mahlzeiten während der Reise. Die Erstattung dieser Spesen des Richters muss bei seiner Ankunft sofort, spätestens jedoch vor seiner Abreise erfolgen.

2.

Für ihre Richtertätigkeit auf Welt- und Sektionsausstellungen **der FCI** sowie auf internationalen Ausstellungen **der FCI**, in Ländern der Sektion Europa erhalten die Richter zusätzlich zu den oben erwähnten Kosten (siehe Punkt 1) ein Taggeld von mindestens 50 € pro Tag der Richtertätigkeit und 35 € pro Reisetag.

Für die Richtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen **der FCI** in Ländern anderer Sektionen erhalten die Richter pro Tag der Richtertätigkeit und pro Reisetag ein Taggeld von mindestens 35 € zusätzlich zu den Reisekosten gemäß Punkt 1.

Für alle internationalen Ausstellungen **der FCI** ist es den Ausstellungs-Organisatoren erlaubt, inländischen Richtern Taggelder entsprechend den nationalen Reglementen und Tarifen zu erstatten.

Der englische Text ist die authentische Fassung.

Die fett und blau geschriebenen Änderungen wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Online-Sitzung vom 22. September 2020 genehmigt.